

20. 1. Gelegenheitsgesellschafter oder Handlungsbevollmächtigter? Beweislast des Gemeinschaftsteilungsklägers, wenn der Beklagte angiebt, daß der Kläger nicht sein Gesellschafter, sondern sein Handlungsbevollmächtigter sei.

2. Beweislast bei streitigem Teilungsmaßstabe des Reingewinnes einer Gelegenheitsgesellschaft, falls der Teilungskläger ausdrückliche Vereinbarung der Gewinntheilung nach Köpfen und das Fehlen einer ausdrücklichen Abrede über die Verlusttheilung behauptet, der Beklagte diese Behauptung bestreitet mit der Angabe, daß nach der Abrede ihm drei Viertel, dem Kläger nur ein Viertel des Gewinnes habe zu teil werden sollen.

Artt. 266. 268 H.G.B.

I. Civilsenat. Ur. v. 22. Februar 1882 i. S. H. L. (Bekl.) w. F. S.
(Kl.) Rep. I. 285/81.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In Bezug auf die aus der Überschrift ersichtlichen Beweislastfragen ist in den Revisionsurteilsgründen ausgeführt:

1. In den Erklärungen des Beklagten liegt nicht ein Zugeständnis, sondern ein qualifiziertes Bestreiten des von dem Kläger behaupteten Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages. Wenngleich das Recht auf eine Quote des aus einem Geschäft zu erzielenden Gewinnes verknüpft mit der Einlage bloßer Dienste dem Wesen der Gelegenheitsgesellschaft nicht widerspricht, so entsteht doch dadurch, daß ein Kaufmann, welcher einen Spekulationskauf von Hölzern auf dem Stamme abzuschließen beabsichtigt, für den Fall des Kaufabschlusses eine Person zur Beaufsichtigung des Holzabtriebes im Walde, zur Thätigung von Verkaufsabschlüssen mit Abnehmern, zur Führung der Rechnungen und Korrespondenz gegen eine Vergütung, welche auf eine bestimmte Quote des etwaigen Reingewinnes aus dem Spekulationsgeschäfte in Rede bestimmt wird, engagiert, zwischen jenem Kaufmanne, in dessen Handels-

gewerbebetriebe der Abschluß jenes Spekulationsgeschäftes demnächst gethätigt wird, und jener von ihm engagierten Person keine Gelegenheitsgesellschaft; vielmehr wird diese Person (je nach der sonstigen Lebensstellung derselben und den sonstigen Momenten des Engagementsvertrages) als Handlungsgehilfe (commis intéressé) oder als Handlungsbevollmächtigter erscheinen, welchem eine durch Erzielung eines Reingewinnes überhaupt aus jenem Spekulationsgeschäfte aufschiebend bedingte und nach der Höhe des erzielten Reingewinnes in Bezug auf den Betrag relativ bestimmte Vergütung für seine verbundenen Dienste von dem Herren des Geschäftes zugesichert ist.

Der Kläger ist daher beweispflichtig für die vorgekennzeichnete Klagefundamentale Behauptung.

2. Für den Fall dagegen, daß eine Gelegenheitsgesellschaft der Parteien überhaupt als existent zu gelten hätte, wird die Frage erheblich, ob der Kläger nach den vorliegenden konkreten Umständen (um mit seiner Klagebitte durchzubringen) verpflichtet sei, nicht nur die Abrede einer Gelegenheitsgesellschaft überhaupt zwischen den Parteien und den Betrag des erzielten Reingewinnes, sondern außerdem seine (in der Klageschrift aufgestellte) Behauptung zu beweisen, daß die Parteien eine gleiche Teilung des Reingewinnes vereinbart hätten, oder ob dem Kläger (nach Klarlegung des Gesellschaftsverhältnisses überhaupt und der Höhe des Reingewinnes) die Klagesumme zuzusprechen sei, wenn es dem Beklagten nicht gelinge, die Vereinbarung zu beweisen, daß dem Kläger nur ein Viertel des Reingewinnes in Rede zustehen solle.

Für die zuerst gekennzeichnete Regelung der Beweislast sind folgende Ausführungen geltend gemacht worden.

Nach der Wortfassung des Art. 268 H.G.B.:

„Ist über den Anteil der Teilnehmer am Gewinne und Verluste nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen verteilt“,

regle das Gesetz nur diejenigen Fälle, in denen keine Vereinbarung über das Verhältnis der Teilung des Gewinnes und Verlustes getroffen sei; es lasse sich also aus jener Gesetzesstelle eine Beweislastnorm für solche Fälle nicht herleiten, in denen (nach der eigenen Behauptung des die Gemeinschaftsteilungsklage anstrengenden Teilnehmers) eine ausdrückliche Vereinbarung über die Verteilung des Gewinnes nach bestimmten Quoten

stattgefunden habe. Der Fall des Art. 268 S.G.B. und die soeben gekennzeichneten Fälle seien (im Sinne des Gesetzes) wesentlich verschieden, und könne diese wesentliche Verschiedenheit durch die Zufälligkeit nicht als aufgehoben gelten, daß in einem einzelnen Streitfalle (bei der Existenz von nur zwei Teilnehmern und der klägerischen Behauptung der Vereinbarung, daß jeder Teilnehmer die Hälfte des Reingewinnes erhalten sollte) die praktische Wirkung dieser Vereinbarung für das Endergebnis der Gewinnverteilung dieselbe sei, als wenn eine Vereinbarung über die Gewinnanteile der Teilnehmer nicht getroffen wäre. Es sei auch der Gegengrund verfehlt, daß der Kläger (um eine schlüssige Klage auf Auskehrung der Gewinnhälfte zu substantiieren) gar nicht nötig gehabt habe, der besonderen Vereinbarung einer solchen Teilungsart zu erwähnen. Der Kläger müsse seinen Klagevortrag gegen sich als Wahrheit gelten lassen; sei aber eine ausdrückliche Vereinbarung der Gewinntheilung nach Köpfen getroffen, und bestehe ein Unterschied in Bezug auf das Recht und die Pflicht der Teilnehmer zur Beweisführung in den zwischen ihnen über die Gemeinschaftsteilung entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Fällen, in welchen die Teilung des Gewinnes nach Köpfen vereinbart sei, und den Fällen, in welchen gar keine Vereinbarung über das Teilungsprinzip getroffen sei, so liege in der Anstrengung der Teilungsklage ohne Erwähnung der stattgehabten Vereinbarung ein Unterdrücken der Wahrheit. Nach der (wahrheitsgemäß eine ausdrückliche Vereinbarung über das Teilungsprinzip überhaupt behauptenden) Klage müsse der Kläger den rechtzeitig beklagterseits bestrittenen Inhalt jener Vereinbarung über die bestimmte Quote des Reingewinnes, welche als ihm zuständig stipuliert sei, als Moment des Klagegrundes beweisen, ohne daß ihm etwa eine aus dem Inhalte des (für einen solchen Fall gar nicht gegebenen) Art. 268 S.G.B. entfließende Vermutung zur Seite stehe.

Es sei schließlich zu erwägen, daß das Gesetz im Art. 268 S.G.B. eine gleichmäßige Voraussetzung in Bezug auf das Verhalten der Kontrahenten bei dem Vertragsschlusse in Bezug auf Teilung des etwaigen Gewinnes und Verlustes in das Auge fasse (nämlich, daß über den Anteil der Teilnehmer am Gewinne und Verluste nichts vereinbart sei, wengleich natürlich bei der demnächstigen Verordnung der Teilung nach Köpfen nur vom Gewinne oder Verluste die Rede sei), während im vorliegenden Falle (nach der Sachdarstellung des Klägers) eine Ver-

einbarung über die Teilung des Gewinnes nach Köpfen getroffen, über die Teilung eines etwaigen Verlustes aber nichts vereinbart worden sei.

Diese Ausführungen erscheinen nicht stichhaltig.

Der Gesetzeswille ist im Art. 268 H.G.B. dahin für ausgeprägt zu erachten, daß der Gewinn oder Verlust bei einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung der Gesetzesregel gemäß zwischen den Teilnehmern nach Köpfen zu teilen sei, daß indessen den sich vereinigenden Rechtssubjekten freigelassen werde, ein von der Gesetzesregel abweichendes Teilungsverhältnis durch darauf gerichtete Kontraktswillenserklärung zu vereinbaren. Eine Vereinbarung des Teilungsprinzipes nach Köpfen, möge sie nun wegen des Gewinnes und Verlustes erklärt sein, oder nur wegen des Gewinnes bei Nichterwähnung eines Teilungsmaßstabes für den Verlust, oder nur wegen des Verlustes ohne Erwähnung eines Teilungsmaßstabes für den Gewinn, enthält nicht eine rechtsgeschäftliche Änderung der von dem Gesetze gewollten Regel; die unmittelbare Anwendung der Gesetzesregel wird dadurch nicht beeinflusst. Da nun der Kläger nur denjenigen Thatbestand zu behaupten und (nötigenfalls) zu beweisen hat, welcher (bei Subsumtion des Thatbestandes unter die Rechtsnormen) das Durchdringen mit der Klagebitte in dem Rechtsstreite entscheidend bewirkt, so ist derjenige Teilnehmer einer Gelegenheitsgesellschaft, welcher (wie im vorliegenden Falle der Kläger) die Gemeinschaftsteilungsklage auf Zahlung des Betrages anstrengt, welcher bei einer Verteilung des Reingewinnes aus dem auf gemeinschaftliche Rechnung betriebenen einzelnen Handelsgeschäfte nach Köpfen auf ihn entfällt, nur verpflichtet, die Abrede der Gelegenheitsgesellschaft überhaupt bezüglich dieses Handelsgeschäftes und die Erzielung des behaupteten Reingewinnes zu behaupten und (nötigenfalls) zu beweisen. Die Nichterwähnung der etwaigen Abrede des Teilungsmaßstabes nach Köpfen ist nicht Unterdrücken, die Erwähnung einer solchen Vereinbarung in der Klageschrift, nicht Behaupten eines Momentes des (nach den Rechtsnormen) zur Erzeugung des klagend verfolgten Rechtes wesentlichen Thatbestandes. Diese Erwähnung verpflichtet den Kläger also nicht, diese für die Erzeugung und Verfolgung seines Rechtes unerhebliche Abrede zu beweisen, ein allgemeines Bestreiten dieser Vereinbarung beklagterseits ist gleichgültig, die in das Gewand der Positive qualifizierten Bestreitens von dem Beklagten gekleidete Angabe der Vereinbarung eines für den Kläger

ungünstigeren Maßstabes der Teilung, als desjenigen der Teilung nach Köpfen, ist in Wirklichkeit Behauptung des Grundes einer Einrede, also von dem Beklagten zu beweisen.

Der vorliegende Rechtsstreit bietet keine Veranlassung, die Fragen zu entscheiden, welche Prinzipien in Bezug auf die Teilung, und welche Normen in Bezug auf die Beweislast im Falle eines Rechtsstreites über die Teilung eintreten,

1. falls das auf gemeinschaftliche Rechnung geführte einzelne Handelsgeschäft zu einem Verluste geführt hat und bei der Teilungsklage von dem Kläger behauptet wird, es sei eine Vereinbarung über die Teilung des etwa zu erzielenden Gewinnes nach einem anderen Maßstabe, als der Teilung nach Köpfen, getroffen, dagegen über das Verhältnis der Tragung eines etwaigen Verlustes nichts vereinbart;

2. falls aus einem solchen Geschäfte sich ein Reingewinn ergibt, und bei der Teilungsklage klägerischerseits behauptet wird, es sei vereinbart, der Verlust solle nach einem anderen Maßstabe als nach Köpfen verteilt werden, über das Teilungsprinzip bei dem Gewinne sei nichts vereinbart, und diese klägerischen Behauptungen (sei es nun überhaupt oder in Verknüpfung mit einer abweichenden positiven Darstellung des Beklagten) rechtzeitig bestritten werden.

Die Entscheidung dieser Fragen wird hier völlig dahingestellt gelassen."